

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Ich verpflichte mich hierdurch, für alle Schäden aufzukommen, die an öffentlichen Straßen aus der Benutzung

des Fahrzeuges

der Fahrzeugkombination

Fzg.-Art	Fzg.-Art
amtl. Kennzeichen	amtl. Kennzeichen
Fzg.-Hersteller	Fzg.-Hersteller
Fzg.-Typ	Fzg.-Typ
Fzg.-Ident-Nr.	Fzg.-Ident-Nr.
Fzg.-Halter (Name und Anschrift)	

entstehen oder Dritten aus dem gleichen Anlass erwachsen, soweit diese Schäden ganz oder teilweise auf die Abweichungen des Fahrzeuges/der Fahrzeugkombination von den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zurückzuführen sind und von meiner Haftpflichtversicherung nicht übernommen werden.

Zugleich verzichte ich auf alle etwaigen Ersatzansprüche gegen die Straßenbaubehörden, die Straßen- und Brückenbaulastträger, die Straßenverkehrsbehörden und die Behörden der Straßenaufsicht, soweit Ansprüche aus Fremd- oder Eigenschäden hergeleitet werden, die deshalb entstanden sind, weil die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen nicht für das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination ausreicht, welches/welche aufgrund der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht den Vorschriften der StVZO entspricht. Der Verzicht gilt auch für den Fall, dass sich das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination bei der Verursachung von Schäden im Ruhestand befindet.

Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Erklärung gehören u.a.

- 1. der Straßenkörper** (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege),
- 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,**
- 3. das Zubehör** (das sind die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen anderer Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und der Bewuchs).

Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze.

Ich verpflichte mich außerdem, dem Landkreis Schaumburg, Bußgeldstelle, FB Transportgenehmigungen, Am Krankenhaus 1, 31655 Stadthagen, von einem etwaigen Erlöschen der Betriebshaftpflichtversicherung bzw. des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages oder dem Wegfall der erhöhten Haftung des Versicherers, aufgrund der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift
------------	--------------------------------